

1695 Juni 25.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. JAHRRECH-  
NUNGSTAGSATZUNG NACH BADEN [VOM 3. JULI 1695]

EA VI 2, 548-552

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Ammann, Ritter und Landeshaupt-  
mann; Johann Kaspar Euster, Altammann

1. Beim "kleine[n] Müntzwesen" möge man zur Sprache bringen, "ob solches nit auff gewisse Zeit von Ohrt zue Ohrt zue Müntzen Inzuerichten sein möchte, jedoch mit Vorbehalt der allhiesigen Rechten, undt fürführung der gröseren Müntzen undt Silbersorten".
2. Wie im letztjähri<sup>g</sup>en Abschied<sup>1</sup> angeregt, solle für jene fremden Minister, die anlässlich der Tagsatzungen ihre Anliegen nicht selbst vortragen, ein Zeremoniell ausgearbeitet werden.
3. Im letztjähri<sup>g</sup>en Abschied sei ein Verbot erlassen worden, Herrschaften oder Güter in den Gemeinen Herrschaften an die tote Hand oder an ausserhalb dieser Gebiete wohnhafte Leute zu verkaufen.<sup>2</sup> Zug seinerseits behalte sich jedoch ewiges Zugrecht vor.
4. In Tannegg soll der Abzug, sofern nicht authentische Dokumente über dessen Befreiung vorgewiesen werden könnten, eingezogen werden.<sup>3</sup>
5. Der Abzug der Priester und Prädikanten im Thurgau soll wie bisher gehandhabt werden.
6. Den Streit wegen der Teilung des Kirchhofes der Katholiken zu Affeltrangen und den wegen der Leichenpredigten der Neugläubigen zu Braunau überlasse man dem Urteil der Gesandten.
7. Falls die Einsetzung eines kath. Pfarrers zu Alterswilen zur Sprache komme, möge man diese unterstützen.
8. Den Kapuzinern von Frauenfeld sollen laut letztjähri<sup>g</sup>em Abschied an ihren Bau während vier Jahren je 5 Gl. gewährt werden.<sup>4</sup>

17/222

9. Das wegen Diessenhofen errichtete Projekt soll zusammen mit den übrigen Orten gutgeheissen werden.<sup>5</sup> Einzig bei der Huldigung soll es bei den alten Gepflogenheiten verbleiben.
10. Die Appellationsstreitigkeiten zwischen Kaspar Ammann und den übrigen Beteiligten in Ermatingen und Pfarrer [Franz] Burzheim [Pforzheimer] mögen angehört und alsdann nach dem Gutdünken der Gesandten entschieden werden.
11. Die von Altlandvogt [Heinrich Franz] Reding und den Oberamtsleuten des Thurgaus herrührenden Klagen gegen den Stadtschreiber [Johann Ulrich] Forster von Diessenhofen sollen angehört werden. Deren Beurteilung möge den Gesandten überlassen bleiben.
12. Sollte der Pfarrer von Wängi, [Melchior Johann] Kränzlin, angegriffen werden, möge man ihn verteidigen.
13. Das Amt Siggenthal habe sich anerbotten, dem Landvogt von Baden anstatt Stroh 20 Gl. zu geben. Doch soll es dem Landvogt freistehen, Stroh oder Geld zu nehmen.<sup>6</sup>
14. In der Frage des Schreib- und Siegelgeldes zu Birmenstorf soll es, obwohl Bern dagegen Klage führe, bei der alten Ordnung verbleiben.<sup>7</sup>
15. Die Bestrafung von Delinquenten, welche vom Landvogt zu Baden "wider der Cath. religion vorgenommen worden sein" solle, sei von den Gesandten zu beurteilen.<sup>8</sup>
16. Da Landvogt [Franz Heinrich] Bessler zum Nachteil der Kanzlei der Freien Aemter die Wahl des Läufersboten an sich ziehen wolle, sollen die Gesandten die Rechte der Kanzlei vertreten und gegen diese Machenschaften aufs heftigste protestieren.<sup>9</sup>
17. Der Landschreiber des Rheintals [Emanuel] Bessler habe mittels eines Memorials vorgebracht, dass die reg. Orte sowohl von den kleinen als auch den grossen Bussen wenig Nutzen hätten. Doch möge man sowohl bei den "busen als [auch] Gemeinderschafften" bei den alten Bräuchen verbleiben.<sup>10</sup>
18. s. EA VI 2, 1859 Art. 188

19. s. *ebenda* 1867 Art 251
20. Der Streit zwischen [Hptm.] Brügger im Rheintal und den Grafen von Hohenems soll den Gesandten zur Entscheidung überlassen werden.
21. Den Untertanen des Rheintals sei wegen eines von kaiserlichen Soldaten geraubten Schiffes Schadenersatz im Betrag von 1500 Gl. versprochen worden. Da sie dieses Geld noch immer nicht erhalten hätten, möge man sich für dessen Entrichtung einsetzen.
22. In der Frage der Einführung des kath. Gottesdienstes zu Wartau verbleibe man beim Abschied von Zug, da nur die kath. Orte, nicht aber die Neugläubigen laut Landfrieden befugt seien, daselbst Priester einzusetzen. Sollte die "Sustentation eines Priesters" gefordert werden, so möge man die Meinung der übrigen kath. mitregierenden Orte zu erforschen suchen und sich dann diesen anschliessen.<sup>11</sup>
23. Die Frage, ob man auf das Schloss Sargans Gewehre sowie Blei und Pulver bringen möge, sollen die Gesandten zusammen mit den übrigen Orten beraten.<sup>12</sup>
24. Gegen die zu Lugano begangenen "Mördereyen", worüber sich der Landvogt [Fridolin Blumer] so sehr beklage, sollen entsprechende Massnahmen getroffen werden.
25. Falls der Streit mit Mailand um die Güter in Quinternetto vecchio, welche den Bewohnern von Mendrisio gehörten, nicht erörtert werde, solle man deswegen bei den übrigen Orten vorstellig werden, damit man alsdann die Gesandten auf die Tagsatzung ennet Gebirgs entsprechend instruieren könne.

Melchior Iten, Landschreiber

1) vgl. EA VI 2, 521 e

2) vgl. *ebenda* 1711 Art. 36

3) vgl. *ebenda* 1778 Art. 399

4) vgl. *ebenda* 1811 Art. 594

5) vgl. *ebenda* 1824 Art. 674

6) vgl. *ebenda* 1926 Art. 93

7) vgl. *ebenda* 1930 Art. 119

8) vgl. *ebenda* 1955 Art. 227

9) vgl. *ebenda* 1999 Art. 49

10) vgl. *ebenda* 1840 Art. 42

11) vgl. *ebenda* 550 ee und fff

12) vgl. *ebenda* 1897 Art. 199

Original

AH 17, 433-438 - Blatt 436<sup>V</sup>, 437 und 438<sup>F</sup> leer